Notar Hartmut Pfeifer Tholeyer Straße 3 A, 66606 St. Wendel Tel.: 06851 / 97808-0, Fax: 06851 / 97808-29 mail@notar-pfeifer.de - www.notar-pfeifer.de

Info-Brief

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Viele Menschen machen sich darüber Gedanken, wer ihre Angelegenheiten regeln soll, wenn sie selbst aus gesundheitlichen Gründen dazu nicht mehr in der Lage sind. Ein solcher Fall kann altersbedingt eintreten (z.B. Demenz), aufgrund einer plötzlichen Erkrankung (z.B. Schlaganfall) oder durch einen Unfall.

Wer regelt meine Angelegenheiten, wenn ich es nicht mehr kann?

Das gilt nicht nur für alte Menschen: Auch ein junger Mensch kann durch Unfall oder Krankheit plötzlich handlungsunfähig werden.

Auch für jüngere Leute wichtig

gerichtliche Betreuung

Wenn Sie Ihre Angelegenheit selbst nicht mehr regeln können und keine Vorsorgevollmacht vorliegt, dann bestellt das Amtsgericht einen sogenannten Betreuer (umgangssprachlich auch "Vormund" genannt).

Ohne Vollmacht: gerichtlicher Betreuer

Entgegen der weit verbreiteten Meinung in der Bevölkerung sind nämlich Ehepartner oder Kinder nicht von selbst befugt, für Sie zu handeln.

Partner oder Kinder sind nicht automatisch befugt.
Es kann auch ein Fremder bestimmt werden

Das Amtsgericht (Betreuungsgericht) kann einen Angehörigen zum Betreuer bestimmen, muss es ab nicht. In manchen Fällen werden auch Außenstehende zu Betreuern bestellt, etwa Rechtsanwälte, Berufsbetreuer oder gemeinnützige Betreuungsvereine. Allerdings können Sie durch eine sogenannte Betreuungsverfügung im Voraus bestimmen, wer Betreuer werden soll.

Der Betreuer wird kontrolliert.

Selbst wenn ein enger Angehöriger zum gerichtlich bestellten Betreuer ernannt wird, unterliegt er der gerichtlichen Kontrolle. Er braucht für einige Maßnahmen (z.B. Veräußerung von Grundbesitz oder bestimmte Geldanlagen) die Genehmigung des Betreuungsgerichts und muss dort auch regelmäßig Rechenschaft ablegen.

Vorsorgevollmacht

Wenn Sie vermeiden wollen, dass für Sie später vom Gericht ein Betreuer bestellt wird, dann können Sie für eine oder mehrere Vertrauenspersonen eine Vorsorgevollmacht ausstellen. Eine gerichtliche Betreuung darf nämlich nicht dann angeordnet werden, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten geregelt werden können. Die Bevollmächtigten unterliegen dann nicht der Kontrolle durch das Amtsgericht, und sie

brauchen auch keine gerichtliche Genehmigung, etwa für den Verkauf von Grundbesitz oder

für Geldanlagen. Daher ist die Vollmacht eine besondere Vertrauenssache.

Bei Vollmacht: kein gerichtlicher Betreuer

Keine gerichtliche Kontrolle des Bevollmächtigten Die umfassende Vorsorgevollmacht umfasst insbesondere folgende Handlungsbereiche:

- Vermögensangelegenheiten
- Gesundheitssorge
- Aufenthaltsbestimmung

Natürlich müssen Sie die Vollmacht nicht für alle diese Bereiche erteilen. Es steht Ihnen frei, die Vollmacht auf bestimmte Aufgaben zu beschränken. Für Aufgaben, die nicht von der Vollmacht abgedeckt sind, würde dann – soweit erforderlich – ein gerichtlicher Betreuer bestimmt werden.

Aufgabenbereiche des Bevollmächtigten

Vollmacht in Vermögensangelegenheiten

In den meisten Fällen wird die Vorsorgevollmacht in Vermögensangelegenheiten als sogenannte Generalvollmacht ausgestellt. Dann kann der Bevollmächtigte alles für Sie regeln, was mit Geld, Vermögen und Finanzen zu tun hat, zum Beispiel:

- Bankgeschäfte aller Art
- Versicherungsangelegenheiten (etwa bei Kranken-, Renten-, Unfall-, Pflegeversicherung)
- Behördenangelegenheiten
- Verkauf von Gegenständen aller Art (etwa Auto oder auch Grundbesitz)
- Abschluss und Kündigung von Mietverträgen
- Abschluss eines Vertrages mit einer Pflegeeinrichtung
- Abschluss und Kündigung sonstiger Verträge

Wenn die Vollmacht es vorsieht, kann der Bevollmächtigte für Sie auch Ihre Post entgegennehmen, soweit erforderlich auch einen Telefonvertrag ändern oder kündigen und hat Zugang zu Ihrem Bankschließfach.

Die Vollmacht kann auch über Ihren Tod hinaus weiter gelten. Dann ist gewährleistet, dass ihre Konten im Todesfall nicht "eingefroren" werden, bis die Erbfolge geklärt ist, und der Bevollmächtigte kann z.B. Beerdigungskosten zahlen.

Zweckmäßig ist es, dem Bevollmächtigten zu gestatten, im Einzelfall Untervollmacht zu erteilen. Dann kann er beispielsweise für Sie einen Anwalt bevollmächtigen, was insbesondere nach einem Unfall notwendig sein kann.

Selbstverständlich brauchen Sie die Vollmacht nicht für alle Vermögensangelegenheiten zu erteilen. Sie können auch bestimmen, dass der Bevollmächtigte nur bestimmte Dinge regeln darf. Oder Sie schließen die Verfügung über bestimmte Vermögensgegenstände aus. Dabei sollten Sie aber bedenken, dass man oft nicht im Voraus absehen kann, was im Falle Ihrer Handlungsunfähigkeit ansteht. Wenn für bestimmte Bereiche keine Vollmacht erteilt wurde, müsste dann dafür doch ein gerichtlicher Betreuer bestellt werden, wenn es erforderlich wird. Daher sollte die Vollmacht nicht zu sehr eingeschränkt werden.

Vollmacht für Geld, Vermögen und Finanzen, ...

Post und Telefon

auch über den Tod hinaus ...

mit Untervollmacht

Gesundheitssorge

Ein wichtiger Bereich der Vorsorgevollmacht ist auch die Vollmacht in Gesundheitsangelegenheiten. Sie wissen wahrscheinlich, dass Ihr Arzt grundsätzlich Ihre Einwilligung braucht, wenn er Sie untersuchen oder behandeln soll. Insbesondere vor Operationen müssen Sie deshalb unterschreiben, dass Sie über die Operation und deren Risiken aufgeklärt wurden und mit der Operation einverstanden sind.

Entscheidungen beim Arzt und im Krankenhaus

Wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind (etwa weil Sie bewusstlos sind), kann Ihre Vertrauensperson mit einer entsprechenden Vollmacht diese Entscheidungen für sie treffen.

Damit er sachgerechte Entscheidungen treffen kann, sollten Sie die Ärzte von ihrer Schweigepflicht befreien, damit diese Ihrem Bevollmächtigten Auskunft über Ihren Gesundheitszustand geben dürfen. Auch sollte Ihre Vertrauensperson das uneingeschränkte Besuchsrecht (auch z.B. auf der Intensivstation) haben.

Auskunft vom Arzt

Letztlich kann Ihr Bevollmächtigter auch dafür sorgen, dass Ihre Patientenverfügung (dazu später mehr) so umgesetzt wird, wie Sie das wollten.

Durchsetzung der Patientenverfügung.

Eine gerichtliche Genehmigung braucht Ihr Bevollmächtigter nur dann, wenn eine ärztliche Maßnahme lebensgefährlich ist oder gegen Ihren Willen durchgeführt werden soll (sofern dazu noch Zeit ist). Darum werden sich aber auch die Ärzte im eigenen Interesse kümmern. Diese gesetzlich vorgesehene gerichtliche Kontrolle dient dem Schutz des Patienten, entlastet aber auch den Bevollmächtigten.

Gefährliche Operationen nur mit gerichtlicher
Genehmigung

Aufenthaltsbestimmung

Meistens wird in der Vorsorgevollmacht der Vertrauensperson auch die Befugnis zur Aufenthaltsbestimmung übertragen. Dann kann Ihr Bevollmächtigter entscheiden, in welches Krankenhaus, in welche Reha-Klinik oder in welche Pflege-Einrichtung Sie kommen, wenn Sie selbst nicht mehr entscheiden können.

In welches
Krankenhaus, in
welche PflegeEinrichtung
komme ich?

Sie können in der Vollmacht aber auch Vorgaben machen: Sie können bestimmen, dass Sie so lange wie möglich zu Hause gepflegt werden wollen oder dass Sie in eine bestimmte Pflege-Einrichtung wollen.

Freiheitseinschränkung nur mit gerichtlicher Genehmigung

Der Bevollmächtigte darf nur nach

Absprache han-

deln

Aber auch hier gibt es zum Schutz des Patienten Grenzen: Freiheitseinschränkungen, etwa durch Bettgitter, Fixierungen am Bett, Ruhigstellen mit Medikamenten oder geschlossene Stationstüren sind nur mit gerichtlicher Genehmigung zulässig und nur dann, wenn es medizinisch notwendig ist.

Wann darf die Vollmacht benutzt werden?

Der Bevollmächtigte darf die Vollmacht zunächst nur dann benutzen, wenn Sie das ausdrücklich wünschen. Dazu brauchen Sie nicht erst krank zu werden. Wenn Sie in Urlaub oder sonst verhindert sind, können Sie den Bevollmächtigten anweisen, bestimmte Dinge mit der Vollmacht für Sie zu erledigen.

... oder wenn keine

Absprache mehr

möglich ist.

Ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung darf der Bevollmächtigte die Vollmacht nur dann benutzen, wenn Sie so krank sind, dass Sie selbst nicht mehr entscheiden können.

Allerdings können Außenstehende die Voraussetzungen nicht überprüfen. Wenn Ihr Bevollmächtigter die Vollmacht heimlich nimmt und etwa Ihre Konten plündert, können Sie den Bankangestellten keinen Vorwurf machen. Diese dürfen sich auf die Vollmacht verlassen. Der Bevollmächtigte würde sich damit natürlich strafbar machen und müsste Ihnen Schadenersatz leisten.

Missbrauch ist möglich, aber strafbar.

Man kann also eine Vollmacht missbrauchen, darf das aber natürlich nicht.

Daher ist jede Vollmacht eine <u>Vertrauenssache</u>. Man gibt die Vollmacht nur solchen Personen, auf die man sich voll und ganz verlassen kann. Wenn Sie auch nur den geringsten Zweifel an der Ehrlichkeit einer Person haben, dann sollten Sie sie auf keinen Fall bevollmächtigen.

Vertrauenssache!

Wen soll ich bevollmächtigen?

Das Wichtigste bei der Auswahl ihres Bevollmächtigten ist Vertrauen.

Sinnvoll ist es natürlich, vorab mit den in Frage kommenden Personen zu reden, ob sie auch bereit sind die Verantwortung im Ernstfall zu übernehmen.

In vielen Fällen werden die engsten Angehörigen als Bevollmächtigte in Betracht kommen (z.B. Ehepartner, Lebensgefährten oder Kinder). Allerdings muss der Bevollmächtigte kein Familienangehöriger sein, auch enge Freunde oder andere vertrauenswürdige Personen können Sie bestimmen.

Ehepartner, Kinder oder andere

Sie können eine einzige Person bevollmächtigen oder auch mehrere.

einer oder mehrere

Wenn Sie mehrere Personen bevollmächtigen, können Sie festlegen, ob die Bevollmächtigten immer zusammen handeln müssen, oder ob auch einer alleine entscheiden kann.

zusammen oder allein

Beides hat Vor- und Nachteile: Wenn immer mindestens zwei Personen gemeinschaftlich handeln müssen, besteht eine gegenseitige Kontrolle ("4-Augen-Prinzip"). Eine solche Regelung kann sich aber auch als unzweckmäßig erweisen, denn wenn dann einer der Bevollmächtigten verhindert ist, kann der andere nicht mehr handeln.

Rangfolge oder gleichberechtigt

Bei mehreren Bevollmächtigten können Sie eine Rangfolge festlegen. Oft wird z.B. der Ehepartner in erster Linie bevollmächtigt und die Kinder nur für den Fall, dass auch der Ehepartner verhindert ist. Oder der Sohn wird bevollmächtigt und ersatzweise die Schwiegertochter. In diesen Fällen hat im Streitfall derjenige das "letzte Wort", den Sie vorrangig bevollmächtigt haben.

Möglich ist es aber auch, die Bevollmächtigten gleichberechtigt einzusetzen. Das wird häufig etwa dann der Fall sein, wenn Sie mehrere Kinder bevollmächtigen.

Nachweis der Vollmacht

Wenn man eine Vollmacht benutzen möchte, muss man ja nachweisen, dass man tatsächlich bevollmächtigt ist. Zu diesem Zweck kann ich jedem Bevollmächtigten eine sogenannte Ausfertigung Ihrer Vollmacht erteilen. Das ist eine Kopie der Urkunde mit einem roten Siegel und meiner Unterschrift auf der ersten Seite. Daneben steht, für wen diese Vollmacht

Ausfertigung als Vollmachtsausweis ... ausgestellt ist. Nur mit dieser Ausfertigung kann der Bevollmächtigte handeln, eine einfache Kopie der Vollmacht reicht dazu nicht aus.

Ich werde diese Ausfertigungen zunächst, wenn Sie nichts anderes wünschen, an Sie selbst senden. Sie können sie dann bei Bedarf Ihren Vertrauenspersonen aushändigen. Ich kann aber auch weitere Ausfertigungen ausstellen, etwa wenn eine verloren gegangen ist.

... wird an Sie geschickt.

Widerruf

Wenn das Vertrauensverhältnis zu Ihrem Bevollmächtigten nicht mehr besteht, können Sie die Vollmacht jederzeit widerrufen. Einen besonderen Kündigungsgrund brauchen Sie dafür nicht zu haben; Sie allein entscheiden, ob die Vollmacht weiter bestehen bleiben soll.

Widerruf jederzeit möglich

In einem solchen Fall sollten Sie aber in jedem Fall die Ausfertigungen der Vollmacht vernichten (der Bevollmächtigte ist verpflichtet, sie zurück zu geben) und den Notar informieren. Nur so ist sichergestellt, dass der frühere Bevollmächtigte nicht heimlich weiter für Sie handelt.

Ausfertigungen vernichten!

Auch beim Widerruf einer Vollmacht bin ich Ihnen gerne behilflich.

Patientenverfügung

Durch eine Patientenverfügung können Sie im voraus entscheiden, welche medizinischen Maßnahmen Sie wünschen, oder gerade nicht mehr wünschen, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, sich selbst auszudrücken.

der Lage sind, sich selbst auszudrücken.
Seit September 2009 ist gesetzlich klargestellt, dass in jeder Lebenssituation der Wille des Patienten maßgeblich ist, wenn es darum geht, wie er medizinisch behandelt wird. Wenn dieser Wille feststeht, eind die Angehörigen, die Bewellmächtigten, der Betreuer und die

Patienten maßgeblich ist, wenn es darum geht, wie er medizinisch behandelt wird. Wenn dieser Wille feststeht, sind die Angehörigen, die Bevollmächtigten, der Betreuer und die Ärzte daran gebunden, Das Selbstbestimmungsrecht des Menschen steht im Vordergrund. Wenn Sie aber im Koma liegen, kann man Sie nicht mehr fragen, wie Sie weiter behandelt

werden möchten. Wenn dann keine klare Patientenverfügung vorliegt, muss Ihr mutmaßlicher Wille ermittelt werden, was naturgemäß mit Unsicherheiten verbunden ist. Im Zweifelsfall werden dann alle medizinischen Möglichkeiten ausgeschöpft.

Selbstbestimmung:

Jeder kann für sich selbst im Voraus entscheiden.

Kein Rätselraten um den mutmaßlichen Willen

Aus diesem Grund erstellen viele Menschen eine Patientenverfügung, in der klar festgehalten wird, welche medizinischen Maßnahmen im Falle schwerer Krankheit noch durchgeführt werden sollen und welche nicht.

Viele Menschen bestimmen in Ihrer Patientenverfügung, dass sie in aussichtloser Situation (Koma ohne Chance auf Erwachen, schwere Hirnschädigung, so dass man dauerhaft nicht mehr denken und entscheiden kann) keine lebensverlängernden Maßnahmen durch Intensivmedizin oder Apparate, keine künstliche Ernährung und keine künstliche Beatmung mehr wünschen.

Oft gewünscht: keine Apparate, wenn es aussichtslos ist

Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass man Ihnen medizinische Hilfe verweigert, wenn noch Hoffnung besteht. Eine gute Patientenverfügung stellt klar, dass die lebensverlängernden Maßnahmen nur dann eingestellt werden, wenn mindestens zwei Ärzte festgestellt ha-

Sicherheit durch ärztliche Prognose ben, dass die Situation aussichtslos ist. Dann soll allerdings Sterbebegleitung durch Schmerzmittel und Palliativmedizin geleistet werden.

Aufgabe Ihres Bevollmächtigten oder Betreuers ist es, die von Ihnen getroffene Entscheidung im Ernstfall umzusetzen. Wichtig für die Angehörigen ist es aber, dass diese nicht entscheiden müssen. Die Entscheidung haben Sie durch Ihre Patientenverfügung im Voraus selbst schon getroffen. Die Verantwortung haben Sie daher für sich selbst übernommen und nicht auf Ihre Angehörigen abgeschoben. Der Bevollmächtigte oder Betreuer ist an Ihre Entscheidung gebunden und ist sozusagen ausführendes Organ. Das ist natürlich schwer genug, aber sein Gewissen wird entlastet, wenn er weiß, dass er in Ihrem Sinne gehandelt hat.

Gewissensentlastung für die Angehörigen

Wenn Einvernehmen zwischen dem behandelnden Arzt und Ihrem Bevollmächtigten bzw. Betreuer über die Situation besteht, wird gemäß Ihrer Patientenverfügung gehandelt. Das Betreuungsgericht muss dann nicht eingeschaltet werden.

Damit im Falle schwerer Erkrankung keine Zweifel aufkommen, ob Ihre möglicherweise schon vor vielen Jahren errichtete Patientenverfügung noch Ihrem Willen entspricht, empfiehlt es sich, diese alle zwei oder drei Jahre nochmals zu bestätigen. Eine erneute notarielle Beglaubigung ist dann aber nicht erforderlich, es genügt, wenn sie die Verfügung zu Hause mit Datum und Unterschrift bestätigen.

Regelmäßig bestätigen

Bei den von mir aufgesetzten Patientenverfügungen ist zu diesem Zweck ein Formularblatt angefügt.

Selbstverständlich können Sie Ihre Patientenverfügung jederzeit auch wieder rückgängig machen, wenn sie nicht mehr Ihrem Willen entspricht. Dann vernichten Sie sie einfach.

Frei widerruflich

Privatschriftlich oder notariell?

Sowohl Patientenverfügung als auch Vorsorgevollmacht können Sie grundsätzlich auch privatschriftlich verfassen.

Allerdings muss alles klar und eindeutig formuliert sein. Ungenauigkeiten in den einzelnen juristisch relevanten Erklärungen können dazu führen, dass Ihre Patientenverfügung oder Vollmacht nicht so funktioniert, wie Sie das wollten. Und wenn Sie handlungsunfähig geworden sind, ist es für eine Korrektur zu spät. Die juristisch richtige Formulierung ist nicht immer einfach.

Fehler machen
Ihre Verfügung
unbrauchbar

Viele Institutionen bieten Formulare an – auch im Internet. Diese sind allerdings nicht immer auf dem neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Außerdem sind die Formulare naturgemäß nicht an Ihre individuelle Situation angepasst.

Viele Formulare veraltet

Bei privatschriftlichen Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten besteht außerdem oft die Gefahr, dass später die Echtheit angezweifelt wird oder dass unklar ist, ob Sie noch im Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte waren, als Sie unterschrieben haben. Notariell beurkundete oder beglaubigte Verfügungen werden in der Regel nicht angezweifelt.

Notarielle Urkunden werden anerkannt Für einige Angelegenheiten ist schon gesetzlich eine notarielle Vollmacht erforderlich. Das gilt etwa für bestimmte Bankgeschäfte, oder dann, wenn der Bevollmächtigte über Grundstücke, Ihr Haus oder Ihre Wohnung verfügen soll.

Aus diesen Gründen werden zahlreiche Vollmachten und Patientenverfügungen in notarieller Form erstellt.

Als Notar berate ich Sie gerne über die für Ihre Lebens-Situation passenden Verfügungen und bin für die richtige Formulierung verantwortlich.

Beratung inklusive

Vorsorgeregister

Wenn Sie das wünschen, können Ihre Verfügungen auch im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Das ist insbesondere dann anzuraten, wenn Ihre Bevollmächtigten nicht in Ihrer unmittelbaren Umgebung wohnen. Durch die Registrierung wird nämlich sichergestellt, dass Ihre Vollmacht oder Patientenverfügung im Ernstfall auch dann berücksichtigt wird, wenn niemand vor Ort ist, der davon weiß.

Wenn eine hilflose Person in ein Krankenhaus eingeliefert wird, informiert das Krankenhaus das zuständige Betreuungsgericht. Das Gericht muss – bevor es einen fremden Betreuer bestellt – das Vorsorgeregister aus elektronischem Weg einsehen. Dann wird die Verfügung gefunden und die Bevollmächtigten werden informiert. Unbefugte Personen können das Register natürlich nicht einsehen.

Vorsorgeregister stellt sicher, dass die Verfügung gefunden wird.

Wie wird die notarielle Verfügung erstellt?

Zur Vorbereitung Ihrer Vollmacht oder Patientenverfügung besprechen Sie die Angelegenheit mit einem meiner qualifizierten Mitarbeiter. Auf dieser Grundlage fertige ich dann einen Entwurf, den ich Ihnen einige Tage nach der Besprechung zusenden werde. Wenn der Entwurf Ihre Zustimmung findet und ggf. auch Ihre Änderungswünsche eingearbeitet sind, vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

Vorab ein Entwurf

Wir werden die Urkunde zusammen durchgehen, und ich werde Ihnen die Regelungen der Urkunde abschnittsweise erklären. Wenn Sie Fragen haben, fragen Sie! Ich möchte unter allen Umständen vermeiden, dass Sie etwas unterschreiben, was Sie nicht verstanden haben oder wovon Sie nicht überzeugt sind. Dazu bin ich aber auf Ihre Mithilfe angewiesen, denn nur wenn Sie fragen, kann ich erkennen, wo Sie Verständnisprobleme oder Zweifel haben. Diese auszuräumen ist der Sinn des Beurkundungsverfahrens.

Fragen und Erklärungen

Erst wenn die letzte Frage beantwortet und der letzte Zweifel ausgeräumt ist, wird die Urkunde von Ihnen genehmigt und unterschrieben. Mit meiner Unterschrift wird die Urkunde dann verbindlich.